

Öffentliche Sitzungsvorlage



Vorlage-Nr.:	96/2002
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Herrn Sendermann
Datum:	12.06.02

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines Gartenhauses als Lagerfläche für Spielwaren auf dem Grundstück Westwall 14 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 4, Flurstücke 270 und 769;
Antragsteller: Leufke, Martin Heinrich , Westwall 14

Beratungsfolge:

25.06.2002	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Gartenhauses als Lagerfläche für Spielwaren auf dem Grundstück Westwall 14 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 4, Flurstücke 270 und 769 wird gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 36 BauGB erteilt.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Gartenhauses als Lagerfläche für Spielwaren im rückwärtigen Grundstücksbereich. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Olfen. Eine Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher gem. § 34 BauGB.

Gem. § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die bebaut werden soll, in die Eigenheit der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Errichtung einer gewerblichen Fläche im rückwärtigen Bereich von Grundstücken am „Westwall“ ist von der Bebauung am „Westwall“ betrachtet nicht üblich und dahingehend die Einfügung des Vorhabens in die nähere Umgebung in Frage zu stellen. Allerdings ist auf Grund der gewerblichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke zur Innenstadt (Aldi etc.) ein Einfügen nach § 34 zu bejahen. Diese Auffassung wird auch vom Bauordnungsamt des Kreises geteilt, so dass vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben zu erteilen..

Sendermann
Amtsleiter

Himmelmann
Bürgermeister